

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Istanbuluzern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck und Tätigkeiten

Artikel 2

Der Verein bezweckt - im Gedenken an Armin Meienberg (1964, Luzern – 2015, Ebikon)

- die Förderung und Unterstützung des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg für Kunst- und Kulturschaffende aus dem Kanton Luzern. Die Durchführung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Manzara Istanbul.
- die Durchführung weiterer Projekte im Rahmen des Kunst- und Kulturaustausches Luzern – Istanbul.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich durch Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrags verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

IV. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Vereinsjahr zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Mitgliederversammlung wird, ausser bei der Wahl des Präsidiums, vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antragsrecht. Anträge müssen dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder die Fusion mit anderen Vereinigungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Genehmigung des Budgets,
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen,
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind,
- Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch mind. 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes.

2. Der Vorstand

Artikel 7

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Vorstandsausschuss bilden, an den einzelne in die Kompetenz des Vorstandes fallende Geschäfte delegiert werden können.

Der Vorstand kann Projektgruppen bestellen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand oder dem Verein IstanbuLuzern angehören müssen.

Artikel 8

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Organisation und normativen Vorgaben des Vereins,
- Aufstellung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle,
- Aufsicht über die Förderung und Unterstützung des des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg und weiterer Projekte im Rahmen des Kunst- und Kulturaustausches Luzern, namentlich auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und normativen Vorgaben,
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg,
- Kommunikation und Information aller Beteiligten des des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg,
- Zusammenstellung der Jury des des Kultur-Stipendiums Armin Meienberg,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Befugnis, die dringenden, laufenden Geschäfte an den Präsidenten/die Präsidentin zu delegieren,
- Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Gegen den Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden, die definitiv entscheidet.

Artikel 10

Die Präsidentin oder der Präsident führen Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied.

3. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kann eine juristische oder natürliche Person sein und hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Kontrollstelle darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

V. Finanzielles

Artikel 11

Der Verein finanziert sich durch Erhebung des jährlichen Mitgliederbeitrages und durch freiwillige Zuwendungen.

Der Mitgliederbetrag für natürliche Personen beträgt Fr. 50.- / Jahr. Der Mitgliederbetrag für juristische Personen beträgt Fr. 200.- / Jahr.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den entsprechenden Jahresbeitrag.

VI. Auflösung

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand fest, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Die Statuten treten durch die Genehmigung der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2016 in Kraft.

Luzern, den 11. Juni 2016



Catherine Huth, Präsidentin



Regula Jeger, Aktuarin